

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1645

Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 22. September 2013 für die Kommissionswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen

1. Erwägungen

Am 22. September 2013 finden die **Kommissionswahlen in den meisten Gemeinden, Zweckverbänden und Kreisen** statt. Nach § 31 f. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996¹⁾ sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen.

Mit RRB Nr. 2012/885 vom 1. Mai 2012 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Wahlen 2013 festgelegt und im Amtsblatt vom 18. Mai 2012 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen ohne Gesuch auf andere offizielle Wahltage zu verschieben. Jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) hat daher die folgenden Angaben im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren:

- **Die Wahldaten für alle kommunalen Urnenwahlen**
- **die jeweiligen Anmeldefristen**
- **die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials**
- **das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen**
- **die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen.**

Die Gemeindeverwaltung bzw. die Verwaltung des Zweckverbandes oder Kreises publiziert diese Termine mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl (Art. 32 Abs. 2 GpR). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

2. Kommissionswahlen in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, Zweckverbänden und Kreisen

2.1 Wahlart

Die gemäss § 54 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²⁾ an der Urne zu wählenden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und die Mitglieder derjenigen Kommissionen, für welche die Gemeindeordnung Urnenwahl vorschreibt, werden nach dem Proporzwahlverfahren gewählt. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Nationalratsproporz (§§ 107 ff. GpR). Kumulieren und Panaschieren ist zulässig.

2.2 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf einem amtlichen Formular ‚Wahlvorschlag für die Kommissionswahlen‘ aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann. Auf einem

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ BGS 131.1.

Formular dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind. Wer im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist oder sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung zu erwerben, kann zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von zweimal so viel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Ausnahme der EVP und der Jungparteien). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident und der Aktuar der Ortspartei unter "Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages".

2.3 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind bei der Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises **spätestens bis am Montag, 5. August 2013, 17 Uhr (7. letzter Montag vor dem Wahltag)** einzureichen. Die Anmeldefrist wird von der Gemeinde, dem Zweckverband oder Kreis im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

2.4 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von der Verwaltung der betreffenden Gemeinde, des Zweckverbandes oder Kreises während der publizierten Auflagefrist aufgelegt und können von den Wahlberechtigten eingesehen werden. Einwändungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während dieser Frist schriftlich bei der Auflagestelle geltend zu machen. Ab dem auf die Anmeldefrist folgenden Montag kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

2.5 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Die Listenverbindungen sind auf dem Anmeldeformular anzugeben. Sie werden unten auf den Wahlzetteln aufgedruckt.

2.6 Publikation

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen unverzüglich nach der Bereinigung im amtlichen Publikationsorgan oder durch öffentlichen Anschlag.

2.7 Stille Wahlen

Wird nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Die Verwaltung der Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises stellt das Zustandekommen stiller Wahlen nach Ablauf der Bereinigungsfrist fest. Das Ergebnis ist mit den Bezeichnungen der Listen und der Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Wahlzettel

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises bereitet die Wahlzettel vor und gibt diese in den Druck.

Empfohlenes Papier für die Wahlzettel: **Recycling 80 gm²**

Rückseite der Wahlzettel: Damit das Wahlbüro die diversen Wahlzettel bei der Stimmabgabe unterscheiden kann, ist auf der Rückseite die entsprechende **Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen)** aufzudrucken.

3.2 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen. **Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen somit **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Das Propagandamaterial ist **spätestens bis am Montag, 19. August 2013, 12 Uhr** (5. letzter Montag vor dem Wahltag) bei der Gemeindekanzlei abzuliefern.

3.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt **bis am Samstag, 31. August 2013** (4. letzter Samstag vor dem Wahltag).

3.4 Briefliche Stimmabgabe

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum **21. September 2013** brieflich wählen. Es darf jeweils **nur ein Wahlzettel** pro Wahl abgegeben werden.

3.5 Zustellkuverts

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

3.6 Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

3.7 Vollzug

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen werden mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

1) SR 311.0.

Verteiler (Auflage 1'100 Stk.)

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
 Amtsblatt (ste)
 Drucksachenverwaltung (Hos)
 Gerichtsverwaltung, Roman Staub, Amthaus 1
 Amt für Gemeinden (3)
 Oberämter, z.Hd. der Gerichtspräsidien und Amtsrichter/Ersatzrichter (50; je 10,
 OA Region Solothurn: 20)
 Präsidien der Einwohnergemeinden (375; Grenchen, Solothurn, Olten je 5 /
 andere Gemeinden je 3)
 Gemeindeverwaltungen (Gemeindeschreiber/-innen) der Einwohnergemeinden (120)
 Präsidien der Bürgergemeinden (99)
 Bürgerschreiber/-innen (99)
 Präsidien der Kirchgemeinden (101)
 Aktuare/-innen (bzw. Kirchgemeindeschreiber/-innen) der Kirchgemeinden (101)
 Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (120)
 Wahlbüropräsidien der Bürgergemeinden (99)
 Wahlbüropräsidien der Kirchgemeinden (101)
 VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband der Gemeindebeamten, Andreas Gervasoni, Gemeindeverwaltung, 4657 Dulliken
 SIKO, z.Hd. Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen
 CVP, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi
 FDP.Die Liberalen, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, 4502 Solothurn
 SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn
 SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil
 Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn
 Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn
 EVP, Eric Schenk, Bodenrain 27, 4533 Riedholz
 BDP Kanton Solothurn, Markus Dietschi, Chappeliweg 2, 2545 Selzach
 SLB Sozialliberale Bewegung, Martin Iseli, Doktorhaus, 4703 Kestenholz
 Freiheits-Partei, Sekretariat, Postfach 332, 4622 Egerkingen
 EDU Kanton Solothurn, Frieda Gutjahr, Rosenweg 13, 4512 Bellach
 Tierpartei Schweiz, Barbara Banga, Haldenstr. 12d, 2540 Grenchen
 Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Sandro Gervasoni, Tellstrasse 23, 4600 Olten
 Junge CVP, Gaudenz Oetterli, Forststrasse 20, 4500 Solothurn
 JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn
 Junge Grüne Kanton Solothurn, Postfach 459, 4501 Solothurn
 Restliche Exemplare an Stu